



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

An die Mitglieder
der Fraktion der SPD

Svenja Schulze
Bundesministerin

TEL +49 3018 305-2000

FAX +49 3018 305-2046

maileingang@bmu.bund.de

www.bmu.de

Berlin, 04. März 2019

Liebe Genossinnen und Genossen,

Ende Februar habe ich den Referentenentwurf für ein Bundes-Klimaschutzgesetz zur Frühkoordinierung an den Chef des Bundeskanzleramts geschickt. Es ist mir ein großes Anliegen, mit dem Gesetz einen verlässlichen Rahmen für das Erreichen unserer nationalen Klimaschutzziele zu schaffen. So ist es auch im Koalitionsvertrag vereinbart.

Gerne möchte ich Euch über die Kernpunkte des Gesetzentwurfs informieren und auch ein paar Behauptungen richtigstellen, die in den letzten Tagen dazu kursierten.

Was steht im Koalitionsvertrag?

Der Koalitionsvertrag bekennt sich zu den deutschen Klimaschutzzielen und insbesondere zu einem klaren Pfad für das Erreichen des Klimaschutzziels 2030. Für den Energiebereich ist dafür u.a. die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ eingesetzt worden, die Ende Januar mit ihrem Abschlussbericht einen verbindlichen Pfad zum Ausstieg aus der





Seite 2

Kohleverstromung vorgeschlagen hat. Weiter sieht der Koalitionsvertrag vor: „Ein zeitlich paralleles Vorgehen soll für den Bau- und Verkehrssektor erfolgen. Damit schaffen wir die Grundlagen dafür, dass die Sektorziele 2030 erreicht werden. Auf dieser Grundlage wollen wir **ein Gesetz verabschieden, das die Einhaltung der Klimaschutzziele 2030 gewährleistet**. Wir werden 2019 eine rechtlich verbindliche Umsetzung verabschieden.“

Warum brauchen wir ein Klimaschutzgesetz?

Den vom Menschen verursachten Klimawandel einzugrenzen ist eine der zentralen Aufgaben unserer Zeit. Schon heute sind die Folgen wie Hungersnöte, Wasserknappheit, Naturkatastrophen oder weltweit drastisch steigende Migrationsströme, die in nahezu alle Politikbereiche eingreifen, zu spüren. Und anders als oftmals behauptet wird, ist Deutschland Teil des Problems und hat seine Hausaufgaben längst nicht gemacht: Im Vergleich sind wir pro Kopf weltweit der viertgrößte Emittent von CO₂. Damit liegen wir zwar hinter den USA, Russland und Australien, aber deutlich vor China oder dem Durchschnitt der Europäischen Union.

Deutschland muss also seine Klimaschutzanstrengungen erheblich verstärken. Dazu haben wir uns auch mit der Unterschrift unter das Pariser Abkommen verpflichtet. Das Klimaschutzgesetz bildet dafür den organisatorischen Rahmen und erhöht die **Planungssicherheit für alle Beteiligten**, auch für die Wirtschaft und die Beschäftigten.

Schaffen wir es nicht, unseren CO₂-Ausstoß substantiell zu verringern, werden dem Bundeshaushalt Jahr für Jahr steigende **Kosten für das Verfehlen der EU-rechtlich verbindlichen Klimaschutzziele** entstehen. Wer behauptet





Seite 3

tet, neben dem Kohleausstieg sei kein weiteres Geld mehr für den Klimaschutz vorhanden, der führt bewusst in die Irre. Denn „Strafzahlungen“ (in Form eines notwendigen Ankaufs von Emissionsrechten anderer EU-Mitgliedstaaten) wären im Falle von Zielverfehlungen unvermeidbar. Das Klimaschutzgesetz soll daher dazu dienen, das Ausmaß dieser Kosten so weit wie möglich zu minimieren und öffentliche Gelder stattdessen in **Innovationen und Modernisierungsmaßnahmen**, die zum Klimaschutz beitragen, zu investieren.

Warum wird der Referentenentwurf zum jetzigen Zeitpunkt vorgelegt?

Anders als behauptet, ist die Vorlage des Referentenentwurfs **kein „Alleingang“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**, sondern ein ganz normales Verfahren. Mit diesem Argument könnte nahezu jeder Gesetzentwurf eines beliebigen Ministeriums als Alleingang kritisiert werden. Denn es handelt sich stets um einen Entwurf, der ja nun in die Frühkoordinierung (also noch die Stufe vor der Ressortabstimmung!) geht. Hinzu kommt: Um die vom Koalitionsvertrag vorgegebenen Fristen einzuhalten (s. o.), muss der Gesetzentwurf frühzeitig in die Abstimmung mit den Ressorts gegeben werden.

Was ändert sich mit dem Klimaschutzgesetz?

Mit dem Klimaschutzgesetz wird erstmals die nationale Klimaschutzpolitik verbindlich und damit verlässlich geregelt. Der Gesetzgeber **verpflichtet diese und künftige Bundesregierungen zum Handeln und damit auch zur Einhaltung internationaler Verträge**, und das in einer kontrollierten und stetigen Form – mit klaren Zuweisungen der Verantwortung für die einzelnen Sektoren.





Seite 4

Der Gesetzentwurf differenziert nicht nur Sektorziele für das Jahr 2030, so wie schon der 2016 beschlossene Klimaschutzplan 2050, sondern weist auch den Sektoren **jährliche Emissionsmengen** zu. Jedes Ministerium hat von nun an die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass die vorgegebene jährliche Emissionsreduzierung innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches auch stattfindet. Dies ist vor dem Hintergrund der oben erwähnten EU-rechtlichen Verpflichtung notwendig, die ebenfalls kumulierte Jahresbudgets für die nicht vom EU-Emissionshandel (ETS) erfassten Bereiche vorsieht – mit der Konsequenz, dass bei Verfehlen der Ziele Emissionsrechte zu heute noch nicht absehbaren Preisen aus anderen Staaten angekauft werden müssen. Außerdem sorgt dieses Vorgehen dafür, dass bei Zielverfehlung umgehend durch ein **Sofortprogramm** umgesteuert wird. Das ist sinnvoll, weil wir langfristige Ziele lieber durch viele kleine Schritte als durch kurzfristige Strukturbrüche erreichen wollen. Für die Sektoren, die überwiegend dem Emissionshandel unterliegen, also Energie und Industrie, haben wir Sonderregeln im Gesetzentwurf geschaffen.

Schließlich schafft das Gesetz eine neue, unabhängige Beratungsinstanz, das **„Sachverständigen-gremium für Klimafragen“**. Das Gremium unterstützt Bundestag und Bundesregierung durch wissenschaftlich fundierte Bewertungen und konkrete Empfehlungen bei der Einhaltung der Ziele. Selbstverständlich verfügt es dabei nicht über eigene Entscheidungskompetenzen. Diese liegen weiterhin beim Deutschen Bundestag, der auch über die Zusammensetzung des Gremiums entscheidet.





Seite 5

Welche Konsequenzen hat das Klimaschutzgesetz für die Ressortverteilung innerhalb der Bundesregierung und die Einzelpläne der Ministerien?

Das BMU wird durch das Klimaschutzgesetz nicht zu einem angeblichen „Super-Umweltministerium“, wie jetzt oft zu lesen ist. Die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Bundesregierung wird durch das Klimaschutzgesetz nicht geändert, sondern nur ernst genommen. Schon jetzt sind die jeweiligen Ressorts ganz oder mindestens überwiegend für den Klimaschutz in ihrem Bereich zuständig. Das **Gesetz bestätigt die gegenwärtige Geschäftsverteilung** und nimmt die zuständigen Ministerien in die Pflicht. Die Gesamtverantwortung der Bundesregierung für den Klimaschutz bleibt dabei selbstverständlich bestehen.

Entgegen anderslautender Befürchtungen werden **den Ressorts** durch das Klimaschutzgesetz **keinerlei Mittel gekürzt**, die sie für ihre Pflichtaufgaben benötigen. Das könnte ein solches Gesetz auch gar nicht. Allerdings muss das Klimaschutzgesetz eine Antwort dafür bieten, wie wir mit den möglicherweise hohen Kosten umgehen, die wegen des Verfehlens unserer Klimaschutzziele auf europäischer Ebene anfallen. Dafür nimmt der Gesetzentwurf die jeweils federführenden Ministerien in die Pflicht. Das **Letztentscheidungsrecht** über den Einzelplan eines Ressorts liegt selbstverständlich **beim Haushaltsgesetzgeber**, dem Deutschen Bundestag.

Sind die Empfehlungen der „Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ berücksichtigt?

Ja. Der **Konsens zum Ausstiegspfad aus der Kohleverstromung**, der im Rahmen der Strukturwandelkommission gefunden wurde, ist **eins zu eins in den Gesetzentwurf übertragen worden**.





Seite 6

Wie passen Klimaschutzgesetz und EU-Recht zusammen?

Das Klimaschutzgesetz ist eng verzahnt mit Deutschlands europarechtlich verbindlichen Klimaschutzziele. Die Europäische Union hat sich unter dem Dach des Pariser Abkommens gemeinschaftlich auf ein Klimaschutzziel verpflichtet. **Das deutsche nationale Minderungsziel für 2030 ist nahezu deckungsgleich mit dem deutschen Beitrag zum Erreichen des EU-Minderungsziels.** Vor dem Hintergrund dieser EU-rechtlichen Verpflichtung regelt das Klimaschutzgesetz insbesondere die Art und Weise, wie mit dem Ankauf von Emissionsrechten umgegangen werden soll bei einer möglichen Überschreitung des deutschen Emissionsbudgets im Nicht-ETS-Bereich. Der EU-Emissionshandel ist ein wichtiges Instrument, um die im Klimaschutzgesetz festgelegten Ziele im Bereich der **Energiewirtschaft und einem Großteil der Industrie** zu erreichen. Hier sind Ausgleichzahlungen für Budgetüberschreitungen durch die Mitgliedstaaten nicht nötig, da es einen Zertifikatehandel auf Unternehmensebene gibt. Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese **unterschiedlichen Rahmenbedingungen**. Für die Sektoren Industrie und Energiewirtschaft ist klargestellt, dass bei der Erstellung eventueller Sofortprogramme den Besonderheiten durch den europäischen Emissionshandel Rechnung getragen werden muss.

Wann folgen konkrete Maßnahmen zum Klimaschutz?

Ergänzend zum Klimaschutzgesetz, das den organisatorischen Rahmen bildet, muss die Bundesregierung ein **Maßnahmenprogramm** auf den Weg bringen. Dazu ist innerhalb der Bundesregierung vereinbart, dass die zuständigen Ministerinnen und Minister Vorschläge für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche vorlegen. Für den Energiebereich liegen die Vorschläge durch die Ergebnisse der Strukturwandelkommission schon zu einem wichtigen Teil vor, in anderen Bereichen noch nicht. Unter anderem **fehlen noch die**





Seite 7

Maßnahmenvorschläge für den Verkehrs- und den Gebäudebereich. Angesichts dieser Verzögerungen und der klaren Fristen im Koalitionsvertrag (s.o.) habe ich mich für ein zeitlich gestaffeltes Vorgehen entschieden und das Klimaschutzgesetz in die Frühkoordinierung gegeben. Ich gehe davon aus, dass alle zuständigen Ressortkolleginnen und -kollegen wie vereinbart an ihren Maßnahmenvorschlägen zur Erreichung der Klimaschutzziele arbeiten.

Liebe Genossinnen und Genossen,

Ihr seht: Mit dem Klimaschutzgesetz schaffen wir einen verlässlichen Rahmen, der Deutschlands Klimaschutzbemühungen wieder auf Zielkurs bringt. Dabei werden weder die Ressortzuständigkeiten noch das Letztentscheidungsrecht des Deutschen Bundestages über Haushalt und Sofortprogramme beschnitten. Vielmehr bekennen wir uns zu ambitioniertem Klimaschutz, Planungssicherheit für Unternehmen und Beschäftigte sowie einem klaren Modernisierungsschub für unser Land.

Ich bedanke mich für Eure Unterstützung in den laufenden Diskussionen.

Mit freundlichen Grüßen

